

## Einblicke in die Eiderstedter Schulgeschichte

Vortrag auf Einladung des Heimatbundes Landschaft Eiderstedt am 19. März 2015 in Garding

„Einblicke in die Eiderstedter Schulgeschichte“ – genauer gesagt: In das *Unterrichtswesen*. Denn von *der* Schulgeschichte kann eigentlich erst seit Umsetzung der 1814 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen Allgemeinen Schulordnung die Rede sein. Ein dann bald einhundert Jahre lang wegweisendes Regelwerk, dem wer weiß wie viele landesherrliche Erlasse vorausgingen, denen sich auch drei die Landschaft Eiderstedt betreffende Schulordnungen verdanken: Nämlich die im Jahre 1800 für Garding und für Tönning sowie im Jahre 1804 für die Kirchspiele erlassenen Regulative. Wobei auch diese Differenzierung – hier die beiden Städte, dort die damals noch achtzehn „Kirchspiel“ genannten Commünen – darauf aufmerksam macht, dass verallgemeinernde Aussagen für einen sehr langen Zeitraum gar nicht möglich sind. Denn allgemeingültige Normen waren unsren Vorfahren fremd. Auch hier in Eiderstedt, wo nach Auskunft der Quellen die beiden Hauptorte bzw. die Kirchspiele Jahrhunderte lang gewohnt waren, unter der Aufsicht der den Landesherrn vertretenden Staller und Pröpste ihr jeweils eigenes Süsspöcken zu kochen.

Bevor wir uns dem *Schulwesen* zuwenden, zunächst ein Blick auf die Ausgangslage, bei dem wir uns mit vergleichsweise wenigen Anhaltspunkten begnügen müssen. Dazu gehört die Inschrift der in Oldenswort sichergestellten Grabplatte des 1465 gestorbenen Dirc Sriver, dessen auffälliger Beiname ein Indiz dafür ist, dass er sich eine zu seiner Zeit noch aus dem Rahmen fallende Fertigkeit angeeignet hatte – nämlich Schreiben und wahrscheinlich auch Rechnen. In diesem Sinne bietet auch das Husumer Huspenning-Register von 1438 eine bemerkenswerte Auffälligkeit: Denn die damals auch in den Dreilanden mit dem Einzug der Steuer befassten Schreiber empfangen für ihre damit verbundene Verwaltungsarbeit wahrscheinlich deshalb ein zusätzliches Entgelt, weil den hiesigen Gevollmächtigten die dazu erforderlichen Kenntnisse fehlten. Und weil genau dies nicht etwa die Ausnahme, sondern bis ins frühe 16. Jahrhundert nahezu flächendeckend die Regel war, ist das Anliegen Martin Luthers und seiner Mitstreiter zu würdigen, den „gemeinen Mann“ zu befähigen, sich unabhängig von einem bevormundenden Klerus die Inhalte der Bibel aneignen zu können. Und es versteht sich von selbst, dass dieser emanzipatorische Ansatz auch Eingang in die 1542 für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassene Kirchenordnung fand – und zwar dergestalt, dass Küster für den Katechismus-Unterricht anzunehmenden seien. Allerdings nicht an Hand des Großen oder des Kleinen Katechismus', sondern durch die mündliche Vermittlung von den in der Kirchenordnung genannten und zum Teil auch zu lernenden biblischen Texten – etwa das traditionell für besonders wichtig erachtete Matthäusevangelium, einige als „leicht“ eingestufte Briefe des Apostels Paulus, etliche als Gebet dienende Psalmen sowie aus der König Salomo zugeschriebenen „Sprüche“ genannten und von Welt- und Lebenserfahrung durchdrungenen Sammlung. – Und es sollten Küster damit betraut werden, weil so bezeichnete Männer hin und wieder bereits in vorreformatorischer Zeit mit der religiösen Unterweisung befasst waren, indem sie Kinder auf Beichte, Firmung und gottesdienstliches Leben vorbereiteten. So griff Peter Sax die Überlieferung auf, nach der 1448 in Mildstedt eine Stiftung getätigt wurde, um diese Art Unterweisung *sicher zu stellen*. Und dies wird überliefert worden sein, weil dergleichen in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch ungewöhnlich gewesen sein wird und vermutlich in einen zu Unrecht wenig beachteten Zusammenhang gehört. Denn während der Recherchen zu meiner Studie zum eiderstedtischen Kaland wurde ich auf eine sich damals auch auf die Herzogtümer auswirkende innerkirchliche Reform-Bewegung aufmerksam, zu der auch die Unterweisung der Pfarrkinder gehört haben könnte. Doch wie auch immer: In schulischer Hinsicht bedeuteten die von Martin Luther angestoßenen Reformen eine Weiterentwicklung dessen, was zumindest in Städten bereits im Spätmittelalter da war. Ablesbar ist das von der wohl unter dem Eindruck von Luthers mutigem Auftritt auf dem Reichstag zu Worm 1521 auf Initiative König Christian II. entworfenen, dann aber wegen politischer Verwerfungen nicht umgesetzten Schulordnung. Denn diese sah für den Fall, dass für die Unterweisung der Jugend keine geeigneten Männer zur Verfügung stehen, als Minimalstoff dänisches Lesen und Schreiben, das Vaterunser sowie das „Ave Maria“ und somit ein Rosenkranz-Gebet vor. Überhaupt ist auffällig, dass besonders im von der Reformation geprägten Norden durchaus auch Elemente der römischen Kirche beibehalten wurden. Deshalb gab es bei uns keinen Bildersturm oder trugen die Prediger noch bis in die Zeit um 1700 bei der Feier des Abendmahls liturgische Gewänder, die ihnen nach der Predigt im Angesicht der Gemeinde von den Küstern angelegt wurden.

Was 1448 mit der finanziellen Absicherung der religiösen Unterweisung noch ungewöhnlich gewesen sein mag, sollte in der reformierten Kirche die Regel sein, weshalb wahrscheinlich im Februar 1538 anlässlich einer in Gottorf zusammengetretenen Synode auf Initiative König Christian III. beschlossen wurde, zwecks Finanzierung von Küstern auf die Einkünfte von Pfarrstellen bzw. von Vicarien zurückzugreifen; von Vicarien, die in vorreformatorischer Zeit den auch in den Dreilanden zahlreichen Nebenaltären zugeordnet waren, an denen die mit der Reformation abgeschafften Seelenmessen gelesen wurden, auf die ich in meiner jetzt vorliegenden Veröffentlichung „Geistliche Versammlung und Trauerbrauchtum“ eingehe. Eine Bestimmung, die dann auch in der vier Jahre später erlassenen Kirchenordnung Aufnahme fand. Und es wird kein Zufall sein, dass ebenfalls in das Jahr 1538 eine im Kirchspiel *Tetenbüll* vollzogene Weichenstellung fällt: Denn damals wurde eine der beiden dortigen Kapellanien in eine Küsterei umgewandelt und mit einem Frederick Boysen besetzt, der vermutlich mit jenem aus Husum stammenden Mann gleichen Namens identisch ist, der sich 1513 in Rostock immatrikuliert hatte. Vermutlich ist mit diesem Vorgang zugleich der Zeitpunkt der endgültigen Einführung der Reformation in Tetenbüll benannt. Denn damals endete die Dienstzeit der *beiden* dort stehenden Kapellane; eine der beiden Kapellanien wurde dann das, was mehr als einhundert Jahre später „Diaconat“ genannt werden sollte und die dem Pastorat nachgeordnete zweite Pfarrstelle bezeichnete. Darüber hinaus ist die für das Jahr 1538 belegte Veränderung aber ein auch ganz allgemein für die Forschung seltener Glücksfall: Denn mehrheitlich lassen nicht allein die für Eiderstedt relevanten Quellen keine eindeutige Differenzierung zwischen einerseits Kapellanen und andererseits Küstern zu. Doch dank der Eindeutigkeit der Tetenbüller Überlieferung lassen sich Aussagen machen, die andernfalls nur hypothetisch möglich wären. So beispielsweise zu Osterhever, wo es ohne den besagten Nachweis lediglich den *Anschein* hätte, dass dort im 16. Jahrhundert die Kapellane als Küster und somit auch als Schulhalter fungierten. So auch in Koldenbüttel oder in Uelvesbüll, wo der Küster eine „Kapellaney“ innehatte. Und weil in St. Peter und in Tating bis Mitte des 16. Jahrhunderts jeweils insgesamt vier Kapellane standen, von denen in der Nachfolge vorreformatorischer Inhaber von Vicarien jeweils zwei wahrscheinlich gleichzeitig amtierten, wird jeweils einer für Unterweisung zuständig gewesen sein.

Nur drei Jahre älter als jener zwecks Finanzierung von Küstern gefasste Beschluss ist eine weitere auch für die eiderstedtische *Schulgeschichte* wichtige Quelle – nämlich ein 1535 aufgesetztes „Schatt-Register“, ein Abgaben-Verzeichnis, das für die Kirchspiele Koldenbüttel, St. Peter, Tönning, Vollerwiek und Welt *Küster* namhaft macht. Somit sind bereits in den 1530er Jahren für sechs Kirchspiele fest etablierte Küster, sog. Sitzküster, nachweisbar. Doch in welcher Form erfolgte in den *anderen* Kirchspielen die religiöse Unterweisung? – Dazu lassen sich Mutmaßungen auf Grund der Haderslebener Artikel von 1528 anstellen: Eine für die Ämter Hadersleben und Ripen erlassene regionale Kirchenordnung, die zu den Vorstufen der Kirchenordnung von 1542 gehört und sog. Fliegende Küsterschulen vorsah. Damit gemeint sind städtische Lateinschüler, die Sonnabends insbesondere in den Kirchen der umliegenden Dörfer als sog. Laufküster religiösen Unterricht erteilten und am Sonntag den gottesdienstlichen Gemeindegang leiteten, wobei *beides* – sowohl die Unterweisung als auch die Leitung des Gesangs – dann auch zu den Obliegenheiten jener Männer gehörte, die im Laufe der Zeit fest angestellt und – im Unterschied zu den umherziehenden Laufküstern – *ansässige* für die Unterweisung zuständige Küster waren. Außerdem vermute ich, dass jene für 1535 bzw. für 1538 nachweisbaren Sitzküster in anderen eiderstedtischen Kirchspielen als Laufküster tätig waren, da schwer vorstellbar ist, dass sich eingedenk der damaligen Beschaffenheit der Wege der erstmals für das Jahr 1438 belegte Husumer Küster bzw. dessen Schüler in das Innere der Landschaft begaben. – Doch wie gesagt, wurde auch mit den Haderslebener Artikeln von 1528 kein neues Amt geschaffen. Vielmehr setzten sie eine bereits in vorreformatorischer Zeit beispielsweise für Mildstedt anzunehmende Struktur fort. Und wahrscheinlich gehört auch eine Überlieferung aus *Vollerwiek* in diesen Zusammenhang. Dort wurde nämlich im Jahre 1443 zwischen dem namentlich unbekanntem Kirchherrn und den Kirchspielleuten ein Vereinbarung für den Fall getroffen, wenn kein Kapellan oder Küster zur Verfügung stehe. Geregelt wurde zwar lediglich, dass ggf. der Priester für das Besorgen von Wein und Oblaten eine zusätzliche Abgabe beanspruchen könne, doch ich vermute, dass er darüber hinaus auch die religiöse Unterweisung wahrnahm, die nicht besonders erwähnt zu werden brauchte, weil es sich von selbst verstand, dass die Eltern der unterwiesenen Kinder das entsprechende Entgelt entrichteten – eine Regelung übrigens, die noch bis in die Zeit um 1800 galt, und die sich dank einer Überlieferung aus Westerhever erstmals für das Jahr 1590 nachweisen lässt, weil dort einerseits für Lese- und Schreibkinder, andererseits für Rechenknaben unterschiedlich hohe Vergütungssätze festgesetzt wurden. Kurz: Jene Vollerwieker Vereinbarung wurde wahrscheinlich getroffen, weil damals in

anderen Kirchspielen die Unterweisung nicht durch Kleriker, sondern durch andere Personen erfolgte – eben durch die besagten Laufküster.

Im Übrigen machen die angeführten Überlieferungen darauf aufmerksam, dass die bereits in vorreformatorischer Zeit mit der religiösen Unterweisung befassten Küster im weitesten Sinne ein geistliches Amt inne hatten, weshalb es kein Zufall sein wird, dass es sich auch bei den nachreformatorischen Küstern noch bis in das 17. Jahrhundert hinein wahrscheinlich nicht allein in Eiderstedt, sondern überhaupt in den Marschen um akademisch gebildete Männer handeln konnte, zumal einige von ihnen in eine Pfarrstelle wechselten. Außerdem geben die Überlieferungen zu erkennen, dass sich die *uns* geläufige Bedeutung des Begriffs „Küster“ nicht ohne weiteres auf vergangene Zeiten übertragen lässt. Wohlgedenkt: *Nicht ohne weiteres* – denn bis zu den um 1800 eingeleiteten Reformen amtierten auch Küster, die *nicht* Schule hielten, sondern als – wie sie später genannt wurden – „Kirchendiener“ mit dem Gotteshaus, dem Kirchhof und den Gottesdiensten anfallende Hilfsdienste wahrnahmen. – Zwar mag das alles ziemlich verwirrend klingen, doch manche der zur Verfügung stehenden Quellen bewahren davor, sich zu verirren. Denn im Rahmen meiner Recherchen zum Schulwesen habe ich erneut die Erfahrung gemacht, dass sich etliche der zur Verfügung stehenden Überlieferungen wechselseitig interpretieren, was zugleich auch unabhängig von mitunter unzureichend recherchierten Veröffentlichungen macht.

Während die den Unterricht betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung von 1542 noch stark von spätmittelalterlichen Verhältnissen geprägt waren, wurde zwei Jahre später mit der Volksschulordnung insofern der Grundstein für das *uns* bekannte Schulwesen gelegt, als fortan im Anschluss an den Katechismus-Unterricht auch die Unterweisung in Lesen, Schreiben und Rechnen erfolgen sollte. – Zwar wissen wir nicht, wie sich die Volksschulordnung im Einzelnen auf das Unterrichtswesen in Eiderstedt auswirkte, auffällig ist jedoch, dass abgesehen von jenen sechs Kirchspielen, in denen bereits in den 1530er Jahren Küster ansässig waren, für die meisten Kirchspiele erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die entsprechende Überlieferung einsetzt. So ist für Oldenswort belegt, dass das stationäre Unterrichtswesen im Jahre 1554 begann. Oder dank eines Epitaphs drüben in der Kirche ist immerhin bekannt, dass der spätere Kapellan Mag. Sebastian Mejer im Jahre 1573 seinen Gardinger Dienst als Schulmeister antrat. Und ähnlich wird es in sämtlichen eiderstedtischen Kirchorten gewesen sein. Denn als die „Reformation und Polizey-Ordnung“ abgefasst wurde, die dem eiderstedtischen Landrecht von 1591 anhängt, mit dem u. a. auch die Kirchenordnung von 1542 auf regionaler Ebene umgesetzt wurde, waren Schulen bereits eine Selbstverständlichkeit. Und abgesehen von den Einrichtungen in Garding und Tönning, wo spätestens seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts auch Latein gelehrt wurde, bestand der Unterricht der Jungen aus der Beschäftigung mit dem Katechismus, aus Lesen und Schreiben und sehr wahrscheinlich auch Rechnen und Singen. Zwar sind mir keine frühen eindeutigen Nachweise für den Gesangs-Unterricht bekannt, doch wissen wir, dass die Schulknaben (nicht die Mädchen!) unter der Leitung des Küsters im Gottesdienst als Vorsänger fungierten und singend Leichenzüge begleiteten, was eine entsprechende Unterweisung voraussetzt; später kam dann auch die Schüler-Gesang anlässlich von Hochzeiten auf. Und da in Westerhever bereits 1590 Rechen-Unterricht erteilt wurde, wird dies auch für ganz Eiderstedt gelten, zumal 1606 in der Koldenbüttler Schule ein Rechenbrett vorhanden war. – Die Mädchen wurden anfänglich übrigens von einer Frau unterrichtet – und zwar im Lesen und in Handarbeiten, wobei ab mir unbekanntem Zeitpunkt als Lesebuch der Katechismus diente.

Auf diesen Fächerkanon gehe ich auch deshalb ein, weil es in der Literatur zwar heißt, das Schulwesen habe in den Marschen früher als in anderen ländlichen Regionen ein relativ hohes Niveau gehabt, dies aber nach meiner Kenntnis nicht konkretisiert wird. Da aber pauschale Aussagen trügerisch sein können, habe ich zum Vergleich Visitations-Akten zu einer Geest-Region eingesehen, und zwar zu dem einst riesigen Kirchspiel Hohn. Dort wurde noch bis um 1750 ausschließlich Katechismus-Unterricht erteilt und beschränkte sich anschließend der sonstige Unterricht für mehrere Jahrzehnte auf Lesen und Schreiben.

Zurück nach Eiderstedt. Zu den schulischen Verhältnissen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts geben zwei Koldenbüttler Quellen Auskunft: Nämlich die, wie ich sie nenne, Schulgeld-Ordnung von 1624 und die Schulordnung von 1641. Zwei Regelwerke, deren Bestimmungen sich in Ermangelung anderweitiger entsprechender Überlieferungen wahrscheinlich auf das ganze eiderstedtische Schulwesen übertragen lassen und auch von überregionaler Bedeutung sind. Dank Petrus Petrejus ist außerdem eine kurze Schulordnung von 1653 aus St. Peter überliefert, an der der Staller und der Propst mitwirkten, sodass auch sie für ganz Eiderstedt repräsentativ sein dürfte. Von nicht minder großer Bedeutung ist die 1656 von Propst und Staller

erlassene landschaftliche Schulordnung, die zwar in erster Linie das städtische Schulwesen regeln sollte, sich aber merkwürdigerweise lediglich im Bestand des Koldenbüttler Pastorats-Archivs erhalten hat. An deren Stelle trat dann 1693 ausschließlich für Garding eine neue Schulordnung, die auch deshalb erwähnt zu werden verdient, weil sie während der kurzen Blütezeit zwischen den politischen Wirren des 17. Jahrhunderts und dem Ausbruch des Großen Nordischen Krieges im Jahre 1700 erlassen wurde. In Tönning scheint die Schulordnung von 1656 bis 1739 gegolten zu haben, als ein wieder bei *beide* Städte geltendes Regelwerk in Kraft trat, das allerdings noch im selben Jahre den Tönninger Gepflogenheiten angepasst wurde. Eine dieser Änderungen betraf die Unterrichts-freien Nachmittage: Abgesehen vom Sonnabend war dies in Garding, wie auch in den meisten Kirchspielen, der Mittwoch – in Tönning hingegen der Montag, was vielleicht auf die dort abgehaltenen Märkte zurückzuführen ist. Im Übrigen ist damit gesagt, dass zumindest in den meisten Schulen an vier Tagen sowohl Vor- als auch Nachmittags Unterricht erteilt wurde. Eine für die *ganze* Landschaft geltende Regel gab es allerdings auch in *dieser* Hinsicht nicht – von Vollerwiek und Westerhever ist bekannt, dass dort lediglich sonnabends der Nachmittag Unterrichts-frei war.

Es würde zu weit führen, detailliert auf die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einzugehen. Deshalb einige Bemerkungen zur Gesamtsituation infolge des durch Invasion, Gefechte, Plünderungen und nicht zuletzt die Typhus-Epidemie gekennzeichneten Katastrophenjahrs 1713, das sich auch in schulischer Hinsicht absolut verheerend auswirkte. Wahrscheinlich deshalb auch die städtischen Schulordnung von 1739. Und seit genau diesem Jahr sind dank der Akten der Generalsuperintendenten auch die schulischen Verhältnisse in ganz Eiderstedt hervorragend dokumentiert. So heißt es in einem von dem Katinger Pastor Jacob Tilli aufgesetzten Schreiben, in der ganzen Landschaft sei es um das Schulwesen „sehr schlecht“ bestellt. – Dies betraf die Anzahl der zu beschulenden Kinder – aus Poppenbüll wurde 1739 sogar berichtet, dass dort zu der Zeit kein einziges schulpflichtiges Kind (kein Kind im Alter von sieben bis dreizehn Jahren) leben würde! Dies betraf die Eltern, die sich aus Armut oder wegen mangelnder Einsicht trotz angebotener Strafen weigerten, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Dies betraf aber auch die Schulmeister, über deren begrenzte Eignung vielfach geklagt wurde. Beispielsweise in Tönning amtierte damals als Rector der lateinischen Schule ein Theologe namens Johann Christoff Kleffel, der einigen von Ihnen vielleicht wegen seiner Zeichnungen von den damals noch vorhandenen Freibergen ein Begriff ist, der aber als Pädagoge ein völliger Versager gewesen sein soll. Oder in Koldenbüttel verwaltete damals der ungelehrte Claus Lohmann die Kirch- oder Küsterschule, den wir einen Choleriker nennen würden: Infolge seiner offenbar zügellosen körperlichen Züchtigung wurden einige Schüler sogar taub. Wir erfahren aber auch von Alkoholikern oder davon, dass in den überwiegend viel zu kleinen und deshalb stickigen Schulstuben geraucht wurde. – Allerdings bin ich auch auf drei in der Mitte des 18. Jahrhunderts aktenkundig gewordene positive Beispiele gestoßen, die wie Oasen inmitten einer Wüste des Verfalls anmuten und denen auch nur eine kurze Dauer beschieden war. In einem 1752 von Witzwort beim Generalsuperintendenten eingereichten Schreiben wird das älteren Schülern erteilte geometrische Zeichnen und somit eine Unterweisung erwähnt, die für die in den Marschen relativ häufig anfallende Landmesserei erforderlich war und erst mehr als 40 Jahre später erneut in der Lections-Tabelle (im Stundenplan) des Tönninger Schreib- und Rechenmeisters erscheint. Und ich erwähne diese Überlieferung auch deshalb, weil es ebenfalls in Witzwort gegen Ende der 1790er Jahre zu der, wie sich der dortige Diaconus Friedrich Wilhelm Dieck rückblickend ausdrückte, „Schulzerrüttung“ kam, wozu die grundsätzliche Ablehnung jedweder neuer Schulbücher und sogar die Entfernung der Wandtafeln aus den Schulstuben gehörte. – Ein 1760 von dem Koldenbüttler Pastor Andreas Bendixen an die Deutsche Kanzlei in Kopenhagen gerichtetes Schreiben benennt ein weiteres Beispiel, indem der damalige Küster als ein Mann gerühmt wird, der wegen seiner „herrlichen“ Unterrichtsmethode in der ganzen Landschaft nicht seinesgleichen habe. Gemeint war der in Seeth gebürtige Theologe Johann Wilhelm Lensch, der in Halle studiert hatte, am dortigen Waisenhaus als Inspector tätig gewesen war und bereits nach sechs Jahren der Berufung an die Stadtschule in Oldesloe folgte. Und damit in engem Zusammenhang steht das aus dieser Zeit eindrucksvollste Beispiel – nämlich das 1742 gegründete und nach nur rund neun Jahren wieder geschlossene Tönninger Waisenhaus, auf das in meiner Grundlegung zur eiderstedtischen Schulgeschichte mit einem relativ ausführlichen Exkurs eingegangen wird. Denn Initiator dieser Einrichtung war Pastor Johann Sigismund Ulitsch, der ebenfalls in Halle studiert, vor seiner Tönninger Zeit am dortigen Waisenhaus Unterricht erteilt und dort ebenfalls jene „herrliche“ Methode kennengelernt hatte, die dann in weiterentwickelter Form in den 1820er Jahren als pädagogisch „letzter Schrei“ im dänischen Gesamtstaat eingeführt werden sollte. Jedoch verrate ich jetzt nur die Bezeichnung dieser Methode – sie wurde „wech-

selseitiger Unterricht“ genannt; doch was sich dahinter verbirgt, werden Sie erfahren, sobald Sie sich auf mein vom „Heimatbund“ herausgebrachtes Buch stürzen können. Aber auch davon abgesehen stand das Waisenhaus für eine Pädagogik auf damals höchstem Niveau! So stieß ich in den diesbezüglichen Quellen auf den einzigen Beleg für „mathematische Instrumente“, womit Zirkel, Winkel und Lineal gemeint gewesen sein werden, sowie auf den im eiderstedtischen Kontext frühesten Nachweis einer „öffentlichen Tafel“, wie anfänglich - im Unterschied zur Schiefertafel - eine Wandtafel bezeichnet wurde. – Eine Wandtafel ist dann in den 1770er Jahren auch für eine der Landschulen belegt. Auf der *Geest* blieb sie hingegen noch lange Zeit seltene Ausnahme: Von den dreizehn Schulen, die um 1790 im Kirchspiel Hohn bestanden, verfügte lediglich *eine*, nämlich die des *Küsters*, über eine solche.

Wie gesagt: Alles, was durch die Akten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts als fortschrittliche und Praxisorientierte Pädagogik in Erscheinung tritt, war lediglich von kurzer Dauer. Denn obwohl sich die ökonomische Situation zu der Zeit allmählich zu verbessern begann, befand sich das Schulwesen zumindest im Herzogtum Schleswig und auch in der Landschaft Eiderstedt auf weite Strecken in einem erbärmlichen Zustand, woran auch die zumeist halbherzigen Reform-Ansätze nichts änderten; im Herzogtum Holstein war man sehr viel weiter. Und wahrscheinlich nicht zufällig wurde in den 1770er Jahren in einer Gardinger Eingabe vorgeschlagen, Seminaria und Waisenhäuser einzurichten, um dem Mangel an geeigneten Lehrern abzuhelfen; ein Vorschlag, der wahrscheinlich der Europa-weiten Wertschätzung der von der pietistischen Hochburg Halle ausgehenden Impulse zuzuschreiben ist. – Aber auch die Schul-Disziplin ließ zu wünschen übrig. So wurde aus Garding berichtet, dass Jungen während des Gottesdienstes schreiend auf dem Kirchhof umher liefen und die Andacht störten. Und die Singe-Knaben, die ihren Platz auf der bis 1840 zwischen Altarraum und Kirchenschiff befindlichen Empore hatten, vertrieben sich die Zeit mit dem „Marmor-Spiel“, mit Murmeln.

Bevor ich auf die weitere Entwicklung eingehe, einige Bemerkungen zu den unterschiedlichen Schul-*Typen*. In den beiden Städten gab es die sog. Lateinischen Schulen mit Rector und Cantor, sowie die Deutsche Schule, in der in Tönning ein Schreib- und Rechenmeister unterrichtete. Und zwar ausschließlich für Jungen. Sehr viel später kam in den Städten die Schule des Küsters hinzu, in der kleine Jungen gemeinsam mit Mädchen jeglichen Alters bis zu deren Konfirmation unterrichtet wurden. Bevor dem so war, gab es für die Mädchen lediglich sog. Nebenschulen, in denen sie nicht viel mehr als Lesen und Handarbeit lernten. Anders war das in den Landschulen der Kirchspiele. Spätestens im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden dort Mädchen und Jungen gemeinsam unterrichtet. Und zwar entweder in den auf das 16. Jahrhundert zurückgehenden Kirch- oder Küsterschulen, die zumeist in unmittelbarer Nähe der Kirchengebäude an der „Straße“ angesiedelt waren – oder aber in einer der einst zahlreichen Nebenschulen, von denen nach derzeitigem Forschungsstand die ältesten seit der Zeit um 1660 für die Kirchspiele Koldenbüttel und Tetenbüll nachweisbar sind, zu denen anfänglich wohl kein eigenes Schulhaus gehörte, die hier und da auch nur im Winter betrieben wurden, und deren Schulhalter sich mehrheitlich mit dem Schulgeld begnügen mussten, das sie unmittelbar von den Eltern der beschulten Kinder empfangen. Doch wegen der oft nur kleinen Schülerzahl war die Existenz dieser Schulen mitunter auch akut gefährdet. – Wie die Bezeichnung zum Ausdruck bringt, bestanden diese kleinen Schulen neben/zusätzlich zu der des Küsters. Und zwar nicht als Konkurrenz-Unternehmen, sondern weil die Wege zur Schule des Küsters für die Kinder zu weit gewesen wären. Nachdem im Kirchspiel Tating die Anzahl dieser Nebenschulen erheblich reduziert worden war, wird von mehr als ein-stündigen Schulwegen berichtet! Aber nicht allein die oft großen Entfernungen oder die weit verbreitete und einst selbstverständliche Kinderarbeit trugen zum unregelmäßigen Schulbesuch bei, sondern auch die in der nassen Jahreszeit oft unpassierbaren Wege. Denn dass, wie 1843 der Poppenbüller Küster berichtete, wohlmeinende Nachbarn die Kinder zu Pferde oder per Wagen zur Schule brachten, scheint in Eiderstedt, wo nach Aussage des Gardinger Rectors Friedrich Karl Adolph Volckmar der „Gemeinsinn“ fehlte, absolute Ausnahme gewesen zu sein.

Die Quellen-Lage zu den meisten Nebenschulen ist bis in das 18. Jahrhundert dürftig, was ebenfalls mit deren Struktur zusammenhängt. Darum ist auch nur in den seltensten Fällen bekannt, wie diese Schulen zu Stande gebracht wurden. Da ich mich aber vor mehr als dreißig Jahren mit der Geschichte einer solchen 1578 im Kirchspiel Lunden ins Leben gerufenen Einrichtung beschäftigt habe und deshalb weiß, dass damals die Initiative von den beteiligten Bauernschaften ausging, vermute ich, dass dem zumindest hin und wieder auch in Eiderstedt so war, obwohl sich entsprechende Anhaltspunkte nur für die Nebenschulen auf dem

Norderdeich im Kirchspiel Koldenbüttel und auf der Hemme im Kirchspiel Oldenswort insofern erschließen lassen, als die dortigen Schul-Interessenten, wir würden wohl von „Schulträgern“ sprechen, besondere Rechte hatten. Weil aber diese kleinen Schulen wegen ihrer Struktur nicht dauerhaft Existenz-fähig waren, wurde deren „Fundierung“ angestrebt. Ein Begriff, den der Koldenbüttler Pastor und Heimatforscher Emil Bruhn wegen seines oberflächlichen Quellen-Studiums als „Gründung“ verstand. Damit gemeint aber war, eine Schule auf ein tragfähiges „Fundament“ zu stellen, wozu ein von allen Eingesessenen des jeweiligen Einzugsbereichs, des genau festgelegten Schul-Distrikts aufzubringendes Lehrer-Gehalt und in der Regel auch ein eigenes Schulhaus gehörte. Da aber auch das von Eltern und anderen Eingesessenen aufgebrauchte Schulgeld oftmals zu gering war, wurde vermutlich um 1770 ein Königlicher Schul-Fonds ins Leben gerufen, aus dessen Mitteln die Einkünfte der Nebenschulmeister durch einen jährlichen Zuschuss aufgestockt werden konnten; eine vielfach in Anspruch genommene Institution, zu der auf breiterer Basis vertiefende Recherchen angezeigt sind. – In meiner Grundlegung zur Schulgeschichte wird der Komplex „Nebenschulen“ notgedrungen lückenhaft am Beispiel der Norddeicher und der Herrnhalliger Einrichtungen dargestellt.

Mit dem Begriff „Fundierung“ sind wir unversehens zu den wegweisenden Reform-Ansätzen seit Anfang der 1770er Jahre gekommen. Von besonders nachhaltiger Bedeutung insbesondere für die einst zahlreichen kleinen Lateinischen Schulen und somit auch für diejenigen in Garding und Tönning ist eine 1797 erlassene königliche Resolution, die u. a. die Umwandlung dieser Schulen in Oberklassen von Bürgerschulen vorsah. Die Umsetzung dieser Maßgabe erfolgte dann auf der Grundlage städtischer Schul-Regulative bzw. der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen Allgemeinen Schulordnung von 1814 mit dem Ergebnis eines mehrstufigen Bildungsangebots. Für Garding, um nur vom *hiesigen* Schulwesen zu sprechen, bedeutete dies, dass in der damals geschaffenen Elementarklasse kleine Jungen und kleine Mädchen anfänglich vom Küster und seit 1821 von einem seminaristisch ausgebildeten Lehrer gemeinsam unterrichtet wurden. Im Alter von etwa acht/neun Jahren wechselten die Kinder in die zunächst ebenfalls gemeinsame Oberklasse des Cantors, aus der 1825 zwei nach dem Geschlecht getrennte Klassen mit jeweils eigenem Lehrer hervorgingen. Die Spitze dieser Pyramide bildete die Jungen-Klasse der Rectors, in der bis 1849 auch Latein unterrichtet wurde, sodass sie auch der Vorbereitung eines akademischen Studiums dienen konnte.

Für das Schulwesen in den Kirchspielen wurde jene Resolution von 1797 dann endgültig durch das 1804 erlassene eiderstedtische Landschul-Regulativ umgesetzt, das aufs Ganze gesehen die Allgemeine Schulordnung von 1814 vorwegnahm und bis in die Zeit der in den 1870er Jahren beginnenden preußischen Reformen maßgeblich war. Seitdem die Kirchspiele in die erwähnten Schul-Distrikte aufgeteilt worden waren, galten die Kirch- oder Küsterschulen übrigens als Hauptschulen und die bisherigen Nebenschulen als Distrikt-Schulen. Außerdem wurden auch in den größeren Kirchspielen eigene Elementarschulen oder, wie beispielsweise 1822 in Koldenbüttel, Elementarklassen mit jeweils eigenem Lehrer geschaffen.

In einer 1999 erschienenen und somit relativ neuen Darstellung des jüngeren schleswig-holsteinischen Schulwesens wird die Allgemeine Schulordnung von 1814 gleichsam als Initialzündung für das uns vertraute Unterrichtswesen charakterisiert. Denn vordem soll sich der Unterricht mehr oder weniger auf Auswendig-Lernen beschränkt haben, und sollen Lehr- und Lernmittel eher die Ausnahme gewesen sein. Für viele ländliche Regionen mag das zutreffen. Ja, der pietistisch gesinnte und sich deshalb in besonderer Weise für das Schulwesen engagierende Generalsuperintendent Johann Georg Conradi kritisierte 1739, *dass* sich der von vielen eiderstedtischen Schulmeistern erteilte Katechismus-Unterricht auf bloßes Auswendig-Lernen beschränkte. Dennoch ist der von besagter Veröffentlichung gebotenen Einschätzung zumindest für Eiderstedt und wohl für alle Marschen-Regionen mit Entschiedenheit zu widersprechen! Allein ein Blick in die Koldenbüttler Schulordnung von 1641 und die landschaftliche Schulordnung von 1656 hätte die Autorin, immerhin eine Dozentin der Kieler Uni, zu einem ausgewogeneren Urteil verholfen. *Nichts* da von stumpfem Nachplappern – stattdessen sollten die Jungen *verstehen*, was sie hörten, lasen und in ihre „Bücher“ genannten Schulhefte schrieben. Und auch einen *differenzierenden* Unterricht hat es bereits damals gegeben. Denn während die Einen auswendig Gelerntes aufsagten, sollten sich Andere mit vorgegebenen Texten befassen. Und genau dem entsprechende Vorgaben enthält dann auch die Schulordnung von 1739. – *Aber*: Jene verkürzende und somit verfälschende Darstellung ist in gewissem Sinne *bezeichnend*. Denn nach meiner Wahrnehmung geraten die Marschen, die innerhalb der Herzogtümer einst zu den auch kulturell bedeutsamsten Regionen gehörten, mehr und mehr aus dem Blick, was wiederum mich antreibt, dagegen zu halten.

Indem ich mich in meiner angekündigten „Grundlegung“ trotz einiger Seitenblicke auf andere Regionen auf

das Schulwesen in *Eiderstedt* konzentriert habe, wurde erkennbar, dass es zwar ein facettenreiches, nicht aber ein typisch eiderstedtisches Schulwesen gab. Ein Resümee, das sich auch auf Grund meiner im Januar veröffentlichten Recherchen zum Bestattungswesen ziehen ließ. Als bis in die Zeit um 1800 gültiges Unterscheidungsmerkmal kann wahrscheinlich nur gelten, ob eine Schule in einer Stadt, in einem ländlichen Kirchort oder in einer Bauernschaft und ob sie inner- oder außerhalb einer Marschen-Region angesiedelt war.



#### **Literaturhinweise:**

- Thomas Otho Achelis: Laufküster und Sitzküster. Ein Beitrag zur Schul- und Kirchengeschichte des Amtes Hadersleben. In: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 7. Band, Kiel 1918-1925, S. 420-433
- (Jacob Georg Christian Adler): Authentische Nachricht von den in den letzten 20 Jahren in den Herzogth. Schleswig und Holstein vorgenommenen Schulverbesserungen bis zum Jahr 1817. In: Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte 1817, S. 257-267
- Børge L. Barløse: Lærerstand i Sydslesvig fra reformationen til 1864. Personalhistoriske undersøgelser, Åbenrå 1981
- Fritz Blättner: Geschichte der Pädagogik, 11. Aufl., Heidelberg 1961
- Annegret Bruhn und Martin Schwab: Wege zur Schule von heute. Schulalltag und Schulreform in Schleswig-Holstein um 1800, Neumünster 1999
- Ernst Erichsen: Die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814, das Werk des Generalsuperintendenten J. G. Chr. Adler. In: Die Heimat, 71. Jahrgang, Neumünster 1964, 236-247
- Nicolaus Falck (Hrsg.): Vergleich des Kirchspiels Vollerwyck mit einem Pfarherrn über die diesem zuständigen Rechte und Einkünfte 1443. In: Staatsbürgerliches Magazin ..., Band 8, Schleswig 1828, S. 666-668
- Friedrich Feddersen: Einiges zur Kirchen-Chronik der Gardinger Gemeinde, von 1828 bis 1831. In: Schleswig-Holstein-Lauenburgische Provinzialberichte 1832, S. 220-239 (S. 234-237 zum Schulwesen)
- Heimatbund Landschaft Eiderstedt (Hrsg.): Blick über Eiderstedt. Beiträge zur Geschichte, Kultur und Natur einer Landschaft, Band 2, Heide 1969
- Johann-Albrecht Janzen: Die ehemalige Dorfschule von Groven und Nesserdeich. In: Dithmarschen. Zeitschrift für Landeskunde und Heimatpflege, Neue Folge, Heft 4/1981, Heide 1981, S. 95-98
- G. C. Th. Kuntze: Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein. Systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Schleswig 1872; und Nachtragsband, Schleswig 1900
- Albert A. Panten: Die Hauswirte Husums im Jahre 1438. In: Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Familienforschung und Wappenkunde e. V. (Hrsg.): Familienkundliches Jahrbuch Schleswig-Holstein, Jg. 20, Kiel 1981, S. 5-12
- Petrus Petrejus: Eine Grundlegung der nordfriesischen und insbesondere der eiderstedtischen Kirchengeschichte hrsg. von Albert Panten und Heinz Sandelmann, Teil II.1, Bredstedt/Bräist 1996, Teil II.2, Bredstedt/Bräist 1998
- Franz Martin Rendtorff: Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, 2. Heft, Kiel 1902
- Peter Sax: Werke zur Geschichte Nordfrieslands und Dithmarschens, hrsg. von Albert A. Panten in Zusammenarbeit mit dem Nordfriisk Instituut in Bredstedt/Bräist, 7 Bände, St. Peter-Ording 1983-1989
- Friedrich Karl Adolph Volckmar: Ueber die jetzige den lateinischen Schulen bevorstehende Reform besonders in Rücksicht auf die kleineren Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. In: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1796, 1. Band, S. 261-282

#### **Bestände grundlegender Quellen im Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig (LAS):**

- Abt. 18, Nr. 78 - 81 und 83 (Akten zu den Visitationen der Generalsuperintendenten, hier: Eiderstedt)
- Abt. 18, Nr. 449, 456 und 470 (Schulwesen Garding, Tönning und Landschulwesen)
- Abt. 18, Nr. 519 - 559 und 568 (Berichte und Voten aus der Zeit des Generalsuperintendenten Adler)
- Abt. 163, Eiderstedt AR 1535 („Registrum des Schattes dubbelt ...“ von 1535)
- Abt. 196, Nr. 35 (Kirchenregister von Tetenbüll, 1530 ff)
- Abt. 200, Nr. 2075 - 2079 (Schulchroniken Osterhever, Poppenbüll und Garding)
- Abt. 400.5, Nr. 281 („Ordentliches Verzeichnis der Kirchen Einkünfte und Kirchendiener Besoldungen in den Fürstenthumben Schleswig Holstein Gottorfischen Antheils ... aus den Kirchenregistern / 1609 / Broderus Boysen“; Abschrift aus den 1640er Jahren)